

Anfrage
für den
Jugendhilfeausschuss
am 17. Februar 2022

Ina Jacobi
Geschäftsführerin
Stadtentwicklung & Finanzen

Fraktionsbüro im Neuen Rathaus
Hiroshimaplatz 1-4
Tel.: +49 (551) 400 2785
grueneratsfraktion@goettingen.de /
i.jacobi@goettingen.de
www.gruene-goettingen.de/stadtrat

Göttingen, 14. Februar 2022

Corona-Situation in Kitas

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie wird mit dem Auftreten von Infektionsfällen in Kita-Gruppen/Einrichtungen verfahren?
2. Wird in Göttingen, die Möglichkeit „ABIT=Anlassbezogenes Intensiv Testen“ vom Gesundheitsamt angewendet, um weitere Quarantänemaßnahmen von K1-Kindern zu vermeiden?
3. Sind die städtischen und freien Träger von Kitas über die Option der Anwendung ABIT ausreichend informiert?

Wir bitten um mündliche Beantwortung in der Sitzung am 17. Februar 2022

Hintergrundinformationen

Webseite des Niedersächsischen Kultusministeriums:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/faq-194362.html

Welche Auswirkungen hat ein Infektionsfall auf den Betrieb einer Gruppe bzw. eine Kindertageseinrichtung?

(Aktualisierung: 24.01.2022)

Die Entscheidungen, welche Maßnahmen bei einem Infektionsfall in Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflegestellen im Einzelnen für wen und wie lange erforderlich sind, treffen die zuständigen örtlichen Behörden (Gesundheitsämter) unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in eigener Zuständigkeit. Es kann keine generelle Aussage zu den jeweiligen Auswirkungen eines Infektionsfalls getätigt werden. Es müssen vor Ort Abwägungen getroffen werden, um einerseits Infektionsketten frühzeitig zu brechen und andererseits auch das Recht auf frühkindliche Bildung miteinander in Einklang zu bringen. Dennoch muss immer der Einzelfall betrachtet und entschieden werden.

Sollen Einrichtungsträger eine Gruppe umgehend schließen, sobald Kenntnis über das positive Ergebnis eines Antigen-Schnelltests bei Kindern oder Mitarbeitenden vorliegt? (Aktualisierung:02.02.2022)

Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigen-Schnelltest stellt einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion dar, ist jedoch keine Diagnose. Das positive Ergebnis eines Antigen-Schnelltests ist daher kein Grund, die Einrichtung oder eine Gruppe vorsichtshalber zu schließen, sondern muss über einen PCR-Test abgeklärt werden.

Bis zur Abklärung eines positiven Schnelltests und im Vorfeld einer Anweisung des Gesundheitsamtes zu den erforderlichen Maßnahmen, wird empfohlen, den Infektionsschutz in einer Einrichtung dahingehend zu verstärken, dass alle Personen in der betroffenen Gruppe (Kinder und Personal) sich täglich testen (Anlassbezogenes Intensivtesten = ABIT).

Wenn ein Antigen-Schnelltest bei Kindern oder Personal positiv ausfällt, so ist es erforderlich, dass sich die positiv getestete Person in Absonderung begibt und eine PCR-Testung in die Wege leitet sowie das Gesundheitsamt informiert.

Was bedeutet ABIT? Wer kann dieses einfordern? (Aktualisierung: 09.02.2022)

Bei Auftreten eines bestätigten Infektionsfalles kann anlassbezogen eine Ausweitung der Testhäufigkeit erfolgen (ABIT = Anlassbezogenes Intensivtesten), um den Betrieb einer Gruppe aufrechtzuerhalten. Dies bedeutet, dass Kinder sich täglich vor Besuch der Einrichtung testen müssen, als K1-Personen (= enge Kontaktperson) die Einrichtung aber weiter besuchen dürfen. Diese Maßnahme kann durch ein Gesundheitsamt zur Vermeidung einer Quarantänisierung von K1-Kindern angeordnet werden.

Wer trägt die Kosten für „Anlassbezogenes Intensivtesten“ (ABIT) in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen? (Aktualisierung: 31.01.2022)

Das Land beschafft für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt wöchentlich drei Tests zur Selbstanwendung. Sofern ein Gesundheitsamt unabhängig davon aufgrund eines konkreten Infektionsfalls in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle die Anordnung einer Quarantänemaßnahme unter der Bedingung einer täglichen Testung der Kinder (=ABIT) zurückstellt, müssten zwei weitere Tests durch die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Betreuungsleistung weiterhin in Anspruch nehmen wollen, beschafft werden. In diesem Fall müssten die Eltern also zwei Tests kaufen, sofern die Kinder trotz ihrer Stellung als enge Kontaktperson (K1-Person) die Kindertagesbetreuung weiterhin besuchen sollen. Alternativ können die Kinder im Rahmen der kostenfreien Bürgertests getestet werden. Die übrigen drei Tests werden durch das Land beschafft und von der Einrichtung verteilt.